

## Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40, 67 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 04. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	709.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	757.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	719.000 €
2.2	der Auszahlungen auf	732.600 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	704.800 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	715.300 €
2.1.2	auf Einzahlungen aus Investitionen	14.200 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus Investitionen	13.700 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 €

### 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 117.400 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

- |                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

### **2. Gewerbesteuer**

350 v.H.

## § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 89 (1) NGO gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 3.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis 500 € sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Landolfshausen, 04. März 2008

(Günther Schlieper)  
Bürgermeister